

FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Kaufmännische Betriebslehre

– Kurzausgabe –

Lösungen zum Lehrbuch

2. Auflage

Verfasst von Lehrern des kaufmännisch-beruflichen
Schulwesens

Lektorat: Jürgen Müller, 79112 Freiburg i. Br.

Gültig ab der 35. Auflage des Lehrbuches

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 91406



Mitarbeiter des Arbeitskreises:

Felsch, Stefan	Studienrat	Freiburg i. Br.
Frühbauer, Raimund	Oberstudiendirektor	Wangen i. A.
Krohn, Johannes	Studienrat	Freiburg i. Br.
Kurtenbach, Stefan	Studiendirektor	Bad Saulgau
Metzler, Sabrina	Oberstudienrätin	Wangen i. A.
Müller, Jürgen	Studiendirektor	Freiburg i. Br.

Leitung des Arbeitskreises und Lektorat:

Jürgen Müller, Im Kapellenacker 4a, 79112 Freiburg i. Br.

Bildbearbeitung

Verlag Europa-Lehrmittel, 42781 Haan-Gruiten

2. Auflage 2020

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert sind.

ISBN 978-3-8085-4956-8

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2020 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Satz und Umschlag: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, 50374 Erftstadt
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: Christine Bird – Fotolia.com
Druck: Caritas Werkstätten St. Anna, 56766 Ulmen

Vorwort

»**Kaufmännische Betriebslehre – Kurzausgabe – Lösungen**« enthält die Lösungen zu den Aufgaben, die im Lehrbuch »**Kaufmännische Betriebslehre – Kurzausgabe**« abgedruckt sind. Es richtet sich an

- **Schülerinnen und Schüler an Fachschulen und Berufskollegs**
- **Schülerinnen und Schüler in kaufmännischen Berufsfeldern**
- **Schülerinnen und Schüler in Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungslehrgängen**
- **Lehrende und Teilnehmende an Fort- und Weiterbildungen in Betrieben, Verbänden und sonstigen Institutionen**
- **Lernende in der Prüfungsvorbereitung**

Das Buch enthält die **Lösungen** zu den im **Lehrbuch »Kaufmännische Betriebslehre – Kurzausgabe«** (Europa-Buch 90246) abgedruckten Aufgaben und Fragen.

Der **Aufbau des Lösungsbuches** entspricht dem Aufbau des Lehrbuches »**Kaufmännische Betriebslehre – Kurzausgabe**«. Die Leserinnen und Leser finden sich deshalb sofort zurecht.

Das Lösungsbuch gilt **ab der 35. Auflage des Lehrbuches**. Es enthält **die gesetzlichen Rahmenbedingungen** und die **statistischen Daten bis zum Sommer 2020**.

Ihr Feedback ist uns wichtig.

Ihre Anmerkungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge zu diesem Buch nehmen wir gerne auf – schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de.

Die Verfasser

Rottenburg, Juli 2020

Wichtiger Hinweis

In diesem Buch finden sich Verweise/Links auf Internetseiten. Für die Inhalte auf diesen Seiten sind ausschließlich die Betreiber verantwortlich, weshalb eine Haftung ausgeschlossen wird. Für den Fall, dass Sie auf den angegebenen Internetseiten auf illegale und anstößige Inhalte treffen, bitten wir Sie, uns unter info@europa-lehrmittel.de davon in Kenntnis zu setzen, damit wir beim Nachdruck dieses Buches den entsprechenden Link entfernen können.

1 Grundlagen des Wirtschaftens

1.1 Notwendigkeit des Wirtschaftens

15/1

Gut	Existenz- bedürfnis	Kultur-, Luxus- bedürfnis	Begründung
Auto eines Schülers		x	Schule könnte zu Fuß, mit Fahrrad, mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden.
Auto eines Handelsvertreters	x		Kunden können in kurzen Zeiträumen nur mit Kfz bedient werden. Großer Kundenbezirk. Evtl. ist schwerer Musterkoffer zu transportieren.
Zigaretten		x	Ursachen des Rauchens sind in Zivilisationsgewohnheiten zu suchen (Langeweile, Geltungsstreben, Nervosität, Nikotinsucht). Kann sogar existenzgefährdend werden.
Schönheitsoperation	(x)	x	steigert das Lebensgefühl (bei Schauspielern evtl. Existenzfrage)
Theaterbesuch		x	steigert das Lebensgefühl

Die Bedeutung für den Einzelnen und die Dringlichkeit sind individuell verschieden.

15/2

- Werbung (Aufmerksamkeit, Interesse, Wünsche wecken)
- Verkaufsförderung (Einkaufen reizvoll und bequem machen)
- Kreditgewährung (Beschaffung von Zahlungsmitteln erleichtern)

15/3

Die Umweltverschmutzung in Ballungsgebieten erfordert wirtschaftliche Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Reinhaltung der Luft.

15/4

- Ein Auto kann für private und geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- Mit einem PC können Briefe an Freunde *oder* an Geschäftspartner geschrieben werden.
- Ein Handy wird für private und geschäftliche Zwecke genutzt.

15/5

- Gebrauchsgüter dienen der wiederholten Bedürfnisbefriedigung. Sie können Produktionsgüter (Lieferwagen) und Konsumgüter (Treibstoff) sein.
- Verbrauchsgüter sind nur einmal zur Bedürfnisbefriedigung verwendbar. Sie können Produktionsgüter (Rohstoffe) oder Konsumgüter (Lebensmittel) sein.

15/6

- Urlaub in Spanien, Mittel vorgegeben: Maximalprinzip
- Bau eines Einfamilienhauses, Mittel vorgegeben: Maximalprinzip
- Verkauf eines Wohnhauses, Leistung vorgegeben: Minimalprinzip (aus der Sicht des Käufers)

15/7

Wirtschaftsgüter sind knapp und daher mehr oder weniger kostspielig. Die Vernunft gebietet daher,

- knappe Güter sparsam einzusetzen, um Kosten zu sparen,
- unvermeidbare Kosten durch möglichst hohe Leistungen zu rechtfertigen.

1.2 Betriebe als Orte der Leistungserstellung und Leistungsverwertung

18/1

- Betriebe arbeiten mit dem privaten Kapital der Unternehmer oder Gesellschafter. Diese sind an der Erhaltung und Vermehrung des Kapitals interessiert; zu diesem Zweck müssen sie Verlust vermeiden und wollen sie Gewinn erzielen.

- Deshalb richten sie die Produktionspläne nach der Nachfrage am Markt aus. Sie produzieren solche Leistungen, an denen der entsprechende Bedarf besteht, und vermeiden die Produktion von Gütern, bei denen kein hinreichender Bedarf besteht.
- Da erwerbswirtschaftliche Unternehmen so das Unternehmensrisiko selbst tragen und nach Sicherheit streben, ist eine gewisse Garantie für optimale Bedarfsdeckung gegeben.

18/2

	Kostenart	entstanden durch Einsatz des Produktionsfaktors
a)	Energiekosten	Betriebsmittel
b)	Miete für Lagerhalle	Betriebsmittel
c)	Sozialkosten	Arbeitsleistung, dispositiver Faktor
d)	Instandhaltungskosten	Betriebsmittel
e)	Fuhrparkkosten	Betriebsmittel
f)	Rohstoffverbrauch	Werkstoffe

18/3

- Roh- und Hilfsstoffe werden Erzeugnisbestandteile im Fertigungsprozess.
- Vorrichtungen zur Lagerung von Rohstoffen gehören zur technischen Voraussetzung des Fertigungsprozesses.

18/4

Technologisch hochentwickelte Wirtschaftsverhältnisse setzen gehobene technisch-ökonomische Bildung, Fleiß und Arbeitswillen voraus. Diese können unterschiedlich entwickelt sein, wobei eine Abhängigkeit vom

- Klima (Bewohner der Sahara im Vergleich zu Westeuropäern) oder der
 - Lebenseinstellung (Indianer der tropischen Regenwälder im Vergleich zu Einwohnern Chicagos)
- bestehen kann.

18/5

Energiesparende Produktionsformen entwickeln, mehr Energie erzeugen, Energie zurückgewinnen, Kostensteigerungen durch Einsparung anderer Kosten ausgleichen.

18/6

- a) - Rohstoff- und Energiegewinnung,
 - Be- und Verarbeitung von Werkstoffen zur Fertigung von Erzeugnissen.
- b) Sortimentsbildung, Bereitstellung von Waren, Vorratshaltung, Absatzwerbung, Bedarfsweckung, Kundendienst, Bedienung und Beratung

2 Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftens

2.1 Rechtssubjekte

21/1

Juristische Personen sind:

- a) Sportclub Forchheim e.V.,
- c) Stadtparkasse Mannheim,
- d) Bundesrepublik Deutschland.

21/2

- a) Die Auszubildende ist minderjährig und deshalb beschränkt geschäftsfähig. Der Kaufvertrag ist aus diesem Grunde bis zur Genehmigung durch die Eltern schwebend unwirksam. Genehmigen die Eltern nicht, ist der Vertrag nichtig. Sind die Eltern verschiedener Meinung, entscheidet das Familiengericht.

- b) Es muss die Genehmigung der Eltern eingeholt werden, es sei denn, die Eltern waren mit der Schenkung der 2.000 EUR zu diesem Zweck einverstanden.
- c) – Hildegard ist noch minderjährig und wechselt nicht den Geschäftszweig: Die Zustimmung der Eltern ist nicht notwendig, da sie die Zustimmung für diesen Geschäftszweig bereits gegeben haben.
 - Hildegard ist noch minderjährig und wechselt den Geschäftszweig: Die Zustimmung der Eltern ist notwendig.
 - Hildegard ist inzwischen volljährig: Sie kann den Betrieb ohne Weiteres wechseln.
- d) Die Übernahme eines Erwerbsgeschäftes durch Hildegard bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

21/3

- a) Christine ist beschränkt geschäftsfähig. Sie kann mit ihrem Onkel einen Schenkungsvertrag, der ihr nur rechtliche Vorteile bringt, rechtswirksam abschließen. Sie muss das Fahrrad nicht zurückgeben.
- b) Jörg ist geschäftsunfähig. Es konnte kein Kaufvertrag zustande kommen, da die Willenserklärung des 6-jährigen Jörg nichtig ist. Die Eltern haben das Recht, das Spielzeug zurückzubringen.
- c) Die Mitarbeiterin ist grundsätzlich beschränkt geschäftsfähig, für diesen Arbeitsvertrag aber partiell unbeschränkt geschäftsfähig. Sie kann mit voller Wirksamkeit kündigen. Das Recht zur Kündigung ergibt sich aus der Genehmigung des Vaters für den Abschluss dieses Arbeitsvertrages. Der Vater kann die Kündigung nicht rückgängig machen.

2.2 Rechtsobjekte

23/1

- a) unbewegliche Sache (Immobilie)
- b) Recht
- c) Tiere sind besondere Rechtsobjekte, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über Sachen anzuwenden sind, soweit nicht Tierschutzbestimmungen entgegenstehen.
- d) Recht

23/2

- Kurt hat insoweit Recht, als Tiere nach § 90a, S. 1 und 2 BGB nicht als Sachen gelten; sie werden durch besondere Tierschutzbestimmungen als Lebewesen behandelt und geschützt.
- Auch Ulrichs Aussage ist grundsätzlich nicht falsch, da nach § 90a, S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Einem Kauf oder Verkauf von Tieren stehen keine Rechtsbestimmungen entgegen. Dabei ist jedoch der Tierschutz zu beachten.

23/3

- a) Wird der Dieb auf frischer Tat ertappt, dann kann man ihm das Fahrrad mit angemessener Gewalt wegnehmen (Selbsthilferecht). Wird der Dieb aber erst später entdeckt, muss man die Herausgabe verlangen bzw. auf Herausgabe klagen (Beseitigung der Besitz- bzw. Eigentumsstörung).
- b) Der Vermieter muss eine Räumungsklage einreichen.
- c) Da der Mieter nur Besitzer, nicht aber Eigentümer ist, darf er keine baulichen Veränderungen vornehmen. Der Vermieter kann die Beseitigung verlangen, gegebenenfalls kann er klagen.

24/4

- a) Mit der Übergabe der Ware im Laden (Einigung + Übergabe).
- b) Mit der Übergabe in der Wohnung bzw. im Geschäft des Käufers.
- c) Mit der Übergabe der Ware an den Paketdienstleister.

24/5

- a) Bei Lieferung am 30. Oktober, da erst zu diesem Zeitpunkt die Übergabe des PC erfolgt.
- b) Bei Übergabe des Rennrades am 1. Juni, sofern der Verkäufer sich nicht das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vertraglich vorbehalten hat.

24/6

Obwohl die Bekannte an dem gemieteten Surfbrett kein Eigentum erworben hatte, wird der Käufer Eigentümer, sofern er im »guten Glauben« ist, die Verkäuferin sei Eigentümerin.

24/7

- a) Grundstückskaufverträge bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 925, S. 1 BGB). Ein ohne Beachtung dieser Formvorschrift geschlossener Vertrag wird gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen, also am 10. August. Da eine Auflassung erst erfolgen soll, wenn die notariell beglaubigte Beurkundung über den Grundstückskauf vorliegt, wird der Notar beim Termin der Auflassung am 15. Juli auf Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages drängen. Damit wurde der Kaufvertrag rechtswirksam schon am 15. Juli geschlossen.
- b) Der Käufer hat mit Abschluss des Kaufvertrages den Rechtsanspruch auf Eigentumsübertragung erworben.
- c) Für die Eigentumsübertragung ist nicht der Termin des Kaufvertragsabschlusses maßgeblich, sondern der Vollzug von Auflassung und Eintragung im Grundbuch, also der 10. August.
- d) Der Eigentümer hat die rechtliche Herrschaft über das Grundstück. Er kann es nutzen, belasten und weiterveräußern, vermieten und verpachten.

2.3 Rechtsgeschäfte

29/1

Formfreiheit kann für bestimmte Rechtsgeschäfte nicht gelten, weil bei diesen Rechtsgeschäften erhöhte Rechtssicherheit, einwandfreie Beweisbarkeit und Schutz vor Leichtfertigkeit notwendig sind.

29/2

- a) Ja. Schlüssiger (konkludenter) Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages.
- b) Nein. Anfrage ist unverbindlich, kein Kaufantrag.
- c) Ja. Konkludenter Antrag zum Abschluss eines Beförderungsvertrages (Werkvertrages).

29/3

- a) Die Kündigung ist nicht rechtswirksam, da sie nicht in den Herrschaftsbereich des Vermieters gelangt ist (empfangsbedürftige Willenserklärung).
- b) Die Kündigung ist rechtswirksam, da der Vermieter sie persönlich empfangen hat.
- c) Die Kündigung ist rechtswirksam, da der Briefkasten zum Herrschaftsbereich des Vermieters gehört.

29/4

- a) Nichtig: Privattestamente müssen handschriftlich abgefasst sein.
- b) Rechtswirksam: Für Kaufverträge über bewegliche Sachen besteht Formfreiheit.
- c) Nichtig: Grundstückskaufverträge müssen notariell beurkundet werden.
- d) Ausnahmsweise rechtswirksam, obwohl ein Wohnungsmietvertrag, der auf längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wird, der Schriftform bedarf. Nach § 550 BGB gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, er kann frühestens zum Schluss des ersten Vertragsjahres gekündigt werden. Nur dann nichtig, wenn die Schriftform vertraglich vereinbart wurde (§ 125, S. 2 BGB).

29/5

- a) Darlehensvertrag
- b) Mietvertrag
- c) Leihvertrag
- d) Sachdarlehensvertrag

- 29/6**
- Gebrauchtwagenkauf: Kaufvertrag
 - Kreditaufnahme: Darlehensvertrag
 - Reparaturen: Werkvertrag
 - Versicherung: Versicherungsvertrag

- 29/7**
- a) Kaufvertrag ist nichtig: Verstoß gegen gesetzliches Verbot.
 - b) Kaufvertrag ist anfechtbar: Irrtum in der Übermittlung.
 - c) Vertrag ist nicht anfechtbar: kein Inhaltsirrtum, sondern Motivirrtum.

- 30/8**
- a) Der Kaufvertrag ist zustande gekommen durch
 - das Angebot des Verkäufers, den Gebrauchtwagen für 1.900 EUR abzugeben, und
 - die Annahme seitens der Käuferin (Bereitschaft zur Zahlung).Die Zeitungsanzeige stellt kein Angebot im rechtlichen Sinne dar. Sie ist nur eine Anpreisung an die Allgemeinheit.
 - b) Die Manipulation am Kilometerzähler ist arglistige Täuschung. Der Kaufvertrag wird durch Anfechtung nichtig.
 - c) Bei Nichtigkeit des Kaufvertrages infolge Anfechtung hat die Käuferin einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises. Die Drohung mit dem Gericht ist nicht widerrechtlich.

2.4 Vertragsfreiheit und Allgemeine Geschäftsbedingungen

32/1 Die Vertragsfreiheit gestattet es jedermann, Verträge abzuschließen, die sowohl hinsichtlich des Vertragspartners als auch des Vertragsgegenstandes frei bestimmt werden können. Sie dürfen allerdings nicht gegen zwingende Vorschriften des geltenden Rechts, gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

Die Vertragsfreiheit lässt sich untergliedern in die Abschlussfreiheit, in die Inhaltsfreiheit und in die Formfreiheit.

32/2 Die Vertragsfreiheit wird dort eingeschränkt, wo der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit ein Vorrang eingeräumt wird.

Beispiele:

- Einschränkung der Abschlussfreiheit durch die beschränkte Geschäftsfähigkeit von Personen.
- Einschränkung der Inhaltsfreiheit durch das Verbot des Tätigens bestimmter Geschäfte, z. B. Rauschgifthandel, bzw. durch das Setzen von Auflagen, z. B. im Handel mit Arzneimitteln.
- Einschränkung der Formfreiheit, indem die Gültigkeit von Verträgen von der Form abhängt, z. B. die notarielle Beurkundung beim Grundstückskauf.

32/3 Der freie Austausch von Gütern und Leistungen in unserem Wirtschaftsleben ist nur möglich, wenn die Menschen das Recht haben, ihre Beziehungen zueinander durch Verträge frei zu gestalten.

32/4 Bei Unternehmern werden entsprechende Rechtskenntnisse vorausgesetzt. Verbraucher haben nur selten mit AGB zu tun und sollen mangels Rechtskenntnissen besonders geschützt werden.

32/5

- a) Ungültig: Die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren darf durch AGB nur auf ein Jahr verkürzt werden.
- b) Unwirksam: Preiserhöhungsfristen in AGB von weniger als vier Monaten sind unwirksam.
- c) Unwirksam: Rücktritt und Recht auf Schadensersatz beim Lieferungsverzug können durch AGB nicht ausgeschlossen werden.

32/6

Solche Bedingungen muss der Unternehmer mit dem Verbraucher im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbaren.

32/7

- a) Nach § 305 (2) BGB werden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Pauli GmbH bei Vertragsabschluss
 - ausdrücklich auf diese hingewiesen bzw. diese deutlich sichtbar am Ort des Vertragsabschlusses ausgehängt hatte,
 - und die Kundin mit ihrer Geltung einverstanden war.Da Frau Faber zu den Bedingungen des Angebots bestellt hatte, gelten unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich die AGB.
- b) Verbraucher wie Frau Faber werden dennoch durch die AGB vor ungünstigen Bedingungen geschützt:
 - Die Verpflichtungsklausel zur Übernahme der Wege- und Arbeitskosten durch die Kundin ist nach § 309, Z. 8. b) cc) BGB unwirksam.
 - Die Vertragsklausel zur Verkürzung der Gewährleistungsfrist (nach § 438 BGB sechs Monate) ist nach § 309, Z. 8. b) ff. BGB unwirksam, wenn sie weniger als ein Jahr beträgt.

2.5 Zustandekommen des Kaufvertrages

37/1

Der Kaufmann will die Angebotsbindung offen halten, d. h. die Lieferung überhaupt oder die Preise bzw. die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Dadurch können mehr Angebote erteilt werden als maximal Kunden beliefert werden könnten.

37/2

somitiger Widerruf mittels Telefon, Telefax, E-Mail, Rückruf des (eingeschriebenen) Angebotsbriefes

37/3

- a) Das Angebot erlischt.
- b) Da das Angebot vor Eintreffen der Bestellung erloschen war, kommt ein Kaufvertrag noch nicht zustande. Die Bestellung ist ein neuer Antrag.
- c) Lang ist trotz rechtzeitiger Absendung der Bestellung nicht an sein Angebot gebunden. Er muss Kaiser aber unverzüglich davon benachrichtigen, dass sich die Post verspätet hatte.
- d) Die Angebotsbedingungen wurden durch die Bestellung abgeändert. Ein Vertrag kommt nicht zustande. Die Bestellung ist ein neuer Antrag.
- e) Widerruf des Angebotes; er muss spätestens mit dem Angebot beim Kunden eintreffen. Der Widerruf könnte jedoch den Kunden verärgern.

38/4

- a) Denkbare Gründe:
 - Das Angebot war freibleibend; der Vorgesetzte wollte sich die Lieferungsentscheidung vorbehalten.

- Die Bedingungen in der Bestellung wichen von den Angebotsbedingungen ab, waren ungünstiger.
 - Der Vorgesetzte hat über den Besteller ungünstige Auskünfte erhalten (Zahlungsmoral, Zahlungsschwierigkeiten).
- b) Beispiele für Widerrufsursachen:
- Der Kunde hat nach der Bestellung ein noch günstigeres Angebot von einem anderen Lieferanten erhalten.
 - Der Geschäftsverlauf hat sich beim Kunden rückläufig entwickelt, sodass er die Lieferung nicht mehr benötigt.
- Da eine Bestellung erst wirksam wird, wenn sie dem Lieferanten zugegangen ist, kann sie bis zum Eintreffen beim Empfänger widerrufen werden. Der Widerruf muss möglichst vor, spätestens gleichzeitig mit der Bestellung beim Lieferanten eingehen. Eine briefliche Bestellung könnte also umgehend per Telefon, Telefax oder E-Mail widerrufen werden.
- c) Das Angebot war unbefristet und verbindlich. Die Bestellung entsprach den Bedingungen des Angebotes.
- d) Beispiele:
- Der Bestellung war kein Angebot vorausgegangen.
 - Ein der Bestellung vorausgegangenes Angebot war unverbindlich.
 - Eine Angebotsfrist war bei der Bestellung abgelaufen.
 - Die Angebotsbedingungen wurden in der Bestellung abgeändert (Preis, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen).

38/5

- a) Die Bestellung gilt als Antrag, wenn
- kein Angebot vorausging,
 - ein unverbindliches Angebot vorausging,
 - die Bestellung inhaltlich mit dem vorausgegangenen Angebot nicht übereinstimmt,
 - die Bestellung nach Ablauf einer Angebotsfrist eingeht.
- b) Die Bestellung gilt als Annahme,
- wenn sie auf ein verbindliches Angebot folgt,
 - wenn sie rechtzeitig (innerhalb einer Angebotsfrist) eingeht,
 - wenn sie inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmt.

38/6

- Durch den Kaufvertrag werden Verkäufer und Käufer verpflichtet:
- der Verkäufer zu vertragsmäßiger und rechtzeitiger Lieferung,
 - der Käufer zur Annahme und Zahlung.

38/7

- Für den Verkäufer, wenn er den Kaufgegenstand mangelfrei und rechtzeitig übertragen und den Kaufpreis angenommen hat;
- für den Käufer, wenn er den Kaufgegenstand angenommen und den Kaufpreis rechtzeitig bezahlt hat.

38/8

- a) Angebot und Bestellung (Auftrag) bzw. Bestellung (Auftrag) und Bestellungenannahme (Auftragsbestätigung)
- b) Übergabe und Annahme des Motorrollers, Zahlung und Annahme des Kaufpreises

38/9

- a) – Ja, sofern die schriftliche Bestellung noch während des Verkaufsgesprächs aufgenommen wird (z. B. auf Bestellvordruck bei einem Ladenkauf).
– Nein, wenn die schriftliche Bestellung erst nach Beendigung des Verkaufsgesprächs erfolgt.
- b) Nein. Eine Bestellung auf ein freibleibendes Angebot ist erst ein Antrag, der noch der Annahme bedarf.
- c) Nein. Eine Bestellung auf ein unverbindliches Angebot ist erst ein Antrag, der noch der Annahme bedarf.
- d) Ja. Eine Bestellung ist ein Antrag, der durch die Bestellsannahme zum Vertragsabschluss führt.
- e) Nein. Die Annahme eines befristeten Angebotes muss vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen.

2.6 Inhalt des Kaufvertrages

45/1

- a) Bei Gattungsware ist Ware mittlerer Art und Güte zu liefern.
- b) Die Kosten der Schutz- und Versandverpackung sind vom Käufer zu tragen.
- c) Die Kosten der Versendung sind ab Versandunternehmen vom Käufer zu tragen.
- d) Der Verkäufer kann sofort liefern; der Käufer kann sofortige Lieferung verlangen.
- e) Der Verkäufer kann sofortige Zahlung verlangen.

45/2

- a) Bedingung: Reingewicht einschließlich Verpackung:
 $400 \text{ kg} \cdot 1,80 \text{ EUR/kg} = 720 \text{ EUR}$
- b) Bedingung: Reingewicht ausschließlich Verpackung:
 $720 \text{ EUR} + 24 \text{ EUR Verpackung} = 744 \text{ EUR}$
- c) Bedingung: Rohgewicht einschließlich Verpackung:
 $410 \text{ kg} \cdot 1,80 \text{ EUR/kg} = 738 \text{ EUR}$

45/3

- a) Zahlung bis 25. September mit Skontoabzug:
 $500 \text{ kg} \cdot 120 \text{ EUR} : 100 \text{ kg} = 600 \text{ EUR} - 3 \% \text{ Skonto} = 582 \text{ EUR}$. Geldschuld mit Absendung am 25. September erfüllt.
- b) Vertragsbedingung »brutto für netto«. Abzug nicht berechtigt; das Verpackungsgewicht ist wie das Warengewicht zu bezahlen.

45/4

Käufer muss folgende Kosten tragen					
	Anfuhr	Verladung	Fracht	Entladung	Zufuhr
a)	x	x	x	x	x
b)	–	–	x	x	x
c)	–	–	–	x	x
d)	–	x	x	x	x
e)	–	x	x	x	x

Die Beförderungsklausel »frachtfrei« ist für den Käufer am günstigsten.

45/5

- a) Falsch, der Verkäufer übernimmt nur die Anfuhrkosten.
- b) Richtig, der Käufer trägt Verlade-, Fracht-, Entlade- und Zufuhrkosten.
- c) richtig
- d) falsch
- e) Falsch, die Anfuhrkosten trägt noch der Verkäufer.

45/6	Zahlungsbedingungen	Fälligkeit zur Zahlung
	Zahlung bei Bestellung	1. April
	Anzahlung	1. und 15. April
	gegen bar	15. April
	gegen Nachnahme	bei Vorzeigen der Nachnahme
	Abzahlung in 4 Monatsraten	15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli
	Ziel 1 Monat oder bar unter Abzug von 2 % Skonto	15. Mai ohne Skontoabzug oder 15. April mit 2 % Skonto

45/7 Die Vertragsklausel »frei« bezieht sich auf die Versandkosten, nicht auf den Gefahrübergang. Wenn der gesetzliche Erfüllungsort gilt, erfolgt der gesetzliche Gefahrübergang beim Versendungskauf mit Auslieferung der Ware an den Frachtführer; der Käufer trägt das Verlustrisiko auf dem Transport. Eventuell besteht Schadensersatzpflicht des Frachtführers.

- 46/8**
- Falsch, der Käufer trägt die Gefahr.
 - Falsch, keine Aussage über den Ort der Auslieferung.
 - Falsch, keine Aussage über den Ort der Aushändigung.
 - Richtig, der Erfüllungsort hat abgeleitete Bedeutung für den Gefahrübergang.
 - Falsch, Geldschuld ist Schickschuld.

46/9 Die Rechnung ist nicht Bestandteil des Vertragsabschlusses; der Rechnungsvermerk hat also keine besondere Bedeutung.

- 46/10**
- Falsch, der gesetzliche Erfüllungsort ist der jeweilige Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung des Schuldners (§ 269 BGB). Lieferant und Kunde haben unterschiedliche Wohnsitze bzw. Niederlassungen.
 - Falsch, der gesetzliche Erfüllungsort ist im Gesetz geregelt.
 - richtig
 - falsch
 - Falsch, es besteht Vertragsfreiheit. Die gesetzliche Regelung gilt nur subsidiär, d. h. in zweiter Linie, wenn keine vertragliche Regelung besteht.

46/11 Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn der Käufer die Ware vor Bezahlung weiterveräußert, verarbeitet, verbraucht. Dann kommt die Herausgabe der Ware nicht mehr infrage; es kann nur noch die Zahlung gefordert werden. Somit ist auch die Zuverlässigkeit des Käufers zu prüfen.

2.7 Arten des Kaufs

- 48/1**
- Die Rechtsgrundlage für den bürgerlichen Kauf ist nur das BGB.
 - Die Rechtsgrundlage für den Handelskauf ist primär das HGB, sekundär das BGB.

- 48/2**
- bürgerlicher Kauf
 - Verbrauchsgüterkauf
 - zweiseitiger Handelskauf
 - Verbrauchsgüterkauf

49/3 Fall d)

- 49/4
- a) – nicht vertretbare Sache: Stückkauf
– Verbrauchsgüterkauf
 - b) – Teillieferungskauf
– zweiseitiger Handelskauf
 - c) – Bestimmungskauf (Spezifikationskauf)
– zweiseitiger Handelskauf
 - d) – Kauf auf Abruf
– zweiseitiger Handelskauf
 - e) – Kauf nach Probe
– Verbrauchsgüterkauf
 - f) – Kauf auf Probe
– Verbrauchsgüterkauf

- 49/5
- Kauf auf Probe: Kauf mit Rückgaberecht des Käufers innerhalb einer vereinbarten oder angemessenen Frist.
 - Kauf nach Probe: Kauf aufgrund einer Probe oder eines Musters; die Eigenschaften der Probe oder des Musters gelten als vereinbarte Beschaffenheit. Bei wesentlicher Abweichung gegebenenfalls Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

- 49/6
- Vorteil für den Käufer: Er braucht nicht schon bei Vertragsabschluss zu spezifizieren, kann den Gang der Geschäfte abwarten oder Lagerkosten sparen.
 - Vorteil für den Verkäufer: Hat die Sicherheit eines größeren Abschlusses, kann die Rohstoffbeschaffung und Fertigung längerfristig planen, die Teilfertigung unter Umständen schon vor der Spezifikation durchführen.

- 49/7
- Beim Kauf auf Abruf ist für den Käufer die Entscheidung über die genauen Liefertermine offen gehalten,
 - beim Spezifikationskauf die Entscheidung über die genaue Ausführung der Ware.

- 49/8
- a) Falsch, ein Angebot kann widerrufen werden, wenn der Widerruf spätestens gleichzeitig mit dem Angebot eintrifft.
 - b) Falsch, Kaufverträge bedürfen üblicherweise keiner besonderen Form (Ausnahmen beachten). Ein KV muss also nicht schriftlich abgeschlossen werden.
 - c) Falsch, wenn nichts vereinbart wurde, gilt die gesetzliche Regelung, d. h., der Käufer trägt die Kosten.
 - d) Falsch, der Käufer hat das Recht der Rückgabe innerhalb einer bestimmten Frist.

2.8 Störungen bei der Erfüllung des Kaufvertrages

- 59/1
- a) Da eine Nacherfüllung nicht möglich ist, kann sofort Schadensersatz verlangt werden, und zwar Schadensersatz statt Erfüllung (§ 437 BGB).
 - b) Zunächst Nacherfüllung; wird diese verweigert oder ist diese nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (§§ 323, 437 BGB), weil die schnelle und preisgünstige Lieferung durch einen anderen Lieferanten vorteilhaft ist.
 - c) Nacherfüllung, und zwar in der Form der Ersatzlieferung, weil die Ware bei einem anderen Lieferanten nicht so preisgünstig beschafft werden kann.

59/2

Die Metallwerke Eberle KG kann den mangelhaften Stahl zur Verfügung stellen und Ersatzlieferung verlangen, welche dem übersandten Muster entspricht. Sie kann, falls ein Schaden entsteht, außerdem Schadensersatz verlangen, da dem Stahl die vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

59/3

- a) Nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- b) Erfüllung und nach erneuter Mahnung Schadensersatz verlangen.
- c) und d)
Nach angemessener Nachfrist Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

59/4

- a) Die Metallbau Roller KG befindet sich im Lieferungsverzug, da sie den kalendermäßig bestimmten Liefertermin nicht eingehalten hat.
- b) ohne Nachfrist:
 - Erfüllung des Vertrages, d. h. Lieferung der Fenster
 - Erfüllung des Vertrages und Ersatz des Verzugsschadensnach Ablauf einer angemessenen Nachfrist:
 - Rücktritt vom Vertrag und/oder
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung
- c) Die Fensterbau GmbH wird die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz verlangen. Die Fenster sind eine Spezialanfertigung und können von einem anderen Lieferanten nicht so schnell bereitgestellt werden. Die Höhe des Schadensersatzes ist durch die vereinbarte Konventionalstrafe festgelegt.

59/5

- a) Eine Mahnung ist nach § 286 BGB nicht erforderlich, da ein kalendermäßig bestimmter Zahlungstermin vorliegt.
- b) Eine Mahnung ist nicht erforderlich, da ein kalendermäßig bestimmter Zahlungstermin vorliegt.
- c) Eine Mahnung ist nach § 286 BGB nicht erforderlich, da Geldforderungen grundsätzlich 30 Tage nach der Fälligkeit und dem Zugang der Rechnung zu begleichen sind. Ist der Schuldner ein Verbraucher, muss jedoch auf diesen Umstand in der Rechnung hingewiesen werden.

59/6

- a) Außenstände können überwacht werden durch
 - Offene-Posten-Liste (Debitorenliste) als DV-Ausdruck,
 - Kontenkarten der Debitorenbuchhaltung als Terminkartei.
 - Ablage von unbezahlten Ausgangsrechnungen in Terminmappen oder Terminordnern.
- b) Da der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt ist (20. November 20..), befindet sich die Fröhlich GmbH am 22. November im Zahlungsverzug.
- c) Die Beier GmbH & Co. KG kann die Zahlung und den Ersatz des Verzugsschadens (Verzugszinsen für zwei Tage) verlangen. Sie kann außerdem wahlweise vom Vertrag zurücktreten und die Sitzgarnituren zurücknehmen, sofern diese unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden.

60/7

- a) Es liegt Annahmeverzug vor, da der Käufer die rechtzeitig gelieferte Ware nicht annimmt.
- b) – Einlagerung der Ware,
 - Selbsthilfeverkauf,
 - Klage auf Abnahme,

- Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn der Käufer die Ware schuldhaft nicht entgegengenommen hat.
- c) Auf Abnahme klagen, da die Schrankwand eine Spezialanfertigung ist.
- d) Rücktritt vom Vertrag und Klage ist nicht möglich; Stoll kann nur aufgrund eines bestehenden Vertrages klagen.
- e) Ein Selbsthilfeverkauf ist nicht sinnvoll, da es sich bei der Schrankwand um eine Spezialanfertigung handelt und bei einer Versteigerung kaum ein Käufer gefunden werden könnte.

2.9 Mahn- und Klageverfahren

- 63/1**
- Zahlungserinnerung
 - erste und weitere Mahnungen
 - Ankündigung einer Postnachnahme
 - Zusendung der Nachnahme
 - Androhung eines gerichtlichen Mahnbescheides

- 63/2**
- Einhaltung der Finanzplanung
 - Erhaltung der Zahlungsbereitschaft
 - Vermeidung von Zinsverlusten
 - Abwendung des gerichtlichen Mahnverfahrens, um Kunden nicht zu verlieren und nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

- 63/3**
- a) Im Allgemeinen muss der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk der Gläubiger seine geschäftliche Niederlassung hat. In Baden-Württemberg werden aber alle Mahnbescheide zentral bearbeitet, und dafür ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.
 - b) Das Landgericht Mainz, da bei Klagen über 5.000 EUR das Landgericht des Erfüllungsortes bzw. Gerichtsstandes zuständig ist. Bei Klagen bis 5.000 EUR wäre das Amtsgericht Ludwigshafen zuständig.
 - c) Schnelle und kostengünstige Möglichkeit, einen Vollstreckungsbescheid zu erwirken.
 - d) frühere Erfahrungen mit schlechtem Zahlungsverhalten von Kunden, dringende Liquiditätssicherung

- 63/4** Der Schuldner benötigt diese Gegenstände bzw. einen Mindestbetrag seines Einkommens als Existenzminimum.

2.10 Verjährung

- 65/1**
- a) 31. Dezember 2023 (regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren, Beginn am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist; §§ 195, 199 BGB)
 - b) 31. Dezember 2023
 - c) 31. Dezember 2023
 - d) 10. Januar 2024, 24:00 Uhr (Neubeginn der Verjährung; § 212 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt von Neuem zu laufen)

65/2

Verjährung bedeutet nicht Erlöschen der Forderung, sondern Verlust der gerichtlichen Durchsetzbarkeit, d. h., die Forderung konnte durch Späth beglichen werden. Er kann jetzt seine Zahlung nicht mehr zurückfordern, auch nicht in Form einer Aufrechnung.

65/3

- a) 31.12. im 3. Jahr nach Rechnungsstellung, 24:00 Uhr
- b) Faud kann nicht verweigern, da die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dabei ist es unerheblich, ob ein Neubeginn der Verjährung erfolgt. Dies wäre nur möglich, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung beantragt oder vorgenommen worden wäre.
- c) 19.03. im 4. Jahr nach Rechnungsstellung, 24:00 Uhr

3 Das Unternehmen

3.1 Wirtschaftliche Entscheidungen bei der Gründung

68/1

Überlegungen hinsichtlich

- des Geschäftszweiges,
- der Betriebsgröße,
- des Standortes,
- der Unternehmensform,
- der Kapitalbeschaffung,
- der Kapitalverwendung.

68/2

Beispiel: Ein Industrieunternehmen verlegt seinen ursprünglich verkehrsgünstigen Standort wegen fehlender Ausdehnungsmöglichkeiten in das Umland.

68/3

»Stattliche Mängel-Liste«: Industriestandort Deutschland

Die deutsche Industrie zählt nach wie vor zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt. Bei harten Standortfaktoren wie Arbeitskosten, Maschinenlaufzeiten und Unternehmenssteuern sind deutsche Unternehmen gegenüber der internationalen Konkurrenz jedoch benachteiligt, wenn auch nicht mehr in dem Umfang früherer Jahre.

Lange Zeit konnten die Deutschen die Balance aus überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit und hohen sozialen Standards einigermaßen halten. Dieses Verhältnis ist aber zunehmend in Unordnung geraten. Die wichtigsten Gründe:

1. Umorientierung der Wirtschaftspolitik in den Industrieländern. Viele Partnerländer haben ihre Lehren aus den wirtschaftspolitischen Fehlern der Vergangenheit gezogen: Sie betreiben inzwischen eine ähnlich stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik wie die Deutschen und haben ihre Sozialsysteme ebenso reformiert wie hierzulande.
2. Zunehmende Konkurrenz durch die Schwellenländer. Vor allem die südostasiatischen Newcomer rücken den etablierten Industrieländern immer dichter auf die Pelle: In puncto Qualität brauchen sie den Vergleich mit westlichen Produkten häufig nicht mehr zu scheuen und das bei meist erheblich günstigeren Kosten- und Produktionsbedingungen vor Ort.
3. Neue Wettbewerber unter den Entwicklungsländern. Allen voran die Reformländer aus Mittel- und Osteuropa streben nach wirtschaftlichem Wachstum und besseren Lebensbedingungen: Mit niedrigen Löhnen und preiswerten Massenprodukten machen sie westlichen Unternehmen vor allem im Niedrigtechnologiebereich das Leben schwer.

Deutschland hat Standortnachteile: Der deutsche Standort ist zum großen Teil extrem teuer und gleichzeitig teilweise sehr produktiv. Belastend sind die hohen Lohnstückkosten, die zwischen 80 und über 90 Prozent der Wertschöpfung pro Beschäftigten liegen. Das

schreckt potenzielle Investoren ab. Die Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer) betragen 38,7 Prozent. Damit sind sie nominal die höchsten in der EU.

Trotzdem besitzt Deutschland klare Standortvorteile: hervorragende Infrastruktur, ausreichende Anzahl von Beschäftigten, wenig Kriminalität und Korruption. Diese Vorteile machen aber die Nachteile, die aus den Kosten resultieren, nicht wett. Alle deutschen Regionen zusammen genommen, erreicht Deutschland im Durchschnitt beim Ranking den Platz 855. Das ist der drittschlechteste Länderwert nach Italien und Griechenland.

In einer Studie aus dem Jahre 2010 wurde der Schwerpunkt auf die Eignung der besten Standorte als Investmentstandort gelegt. Denn an Standorten, die gut für die Zukunft gerüstet sind, lässt sich gut investieren. Analysiert wurden 1.103 EU-Regionen.

Szenario »Zukunftsregionen vor der Krise«:

Unter den Top-100-Regionen von insgesamt 1.103 untersuchten EU-Regionen finden sich 7 deutsche Regionen. Damit bestätigte sich eine Tendenz aus den vorherigen Studien, die ebenfalls deutsche Regionen wieder unter den Top-100-Regionen platzierten. Auch in der vorherigen Studie, die die besten Standorte für Hochtechnologieunternehmen suchte, fanden sich süddeutsche Regionen vorne im Ranking. In der vorherigen Studie waren es Regionen im Großraum Stuttgart. In diesem Szenario war es der Landkreis München, der auf Rang 31 die besten deutschen Regionen anführte.

Szenario »Zukunftsregionen nach der Krise«:

Insgesamt 36 deutsche Regionen liegen im Szenario »nach der Krise« unter den Top 100. Im Zusammenhang mit dem Szenario »vor der Krise« zeigt das Ergebnis, dass deutsche Regionen nicht nur vor der Krise für die Anforderungen der Zukunft gut gerüstet schienen, sondern dass sie im Vergleich zu den Regionen anderer EU-Länder wahrscheinlich auch gut durch die Finanzkrise kommen werden. Auch in diesem Szenario führt wieder der Landkreis München die deutschen Regionen an. Deutsche Regionen sind also grundsätzlich zukunftsfähig, wenn man den Fokus auf Wissen, Bildung, Qualifikation, Technologie und Wohlstand setzt. Ausgehend von einem hohen Standard zeigen viele Regionen in Deutschland immer noch positive Entwicklungen. Dies lässt optimistisch in die Zukunft schauen, wenn man zu den besseren Standorten zählt. Jedoch darf auch nicht verschwiegen werden, dass auch unter den letzten Rangplätzen deutsche Regionen zu finden sind. Wohl in keinem anderen Land ist die Spreizung zwischen den sehr gut aufgestellten Regionen und den schlecht aufgestellten Regionen so groß. Aber insgesamt scheint Deutschland die Weichen richtig gestellt zu haben. Sonst wären die deutschen Regionen nicht so gut durch die Krise gekommen.

Quelle: <http://www.thema.standortanalyse.de/buecher-zur-standortanalyse/aufstieg-deutschland/kurzfassung/>

68/4

- Stadt Biberach: Ausweisung von Gewerbegebieten in Flächennutzungsplänen, Steuer Vorteile durch geringere Steuerhebesätze bei der Gewerbesteuer, preisgünstige Überlassung von Baugrundstücken
- Bundesland bzw. Bund: Investitionszuschüsse für die Gewerbeansiedlung in strukturschwachen Gebieten, zinsgünstige Kredite, Steuervorteile

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gründung

75/1

Schutz der Öffentlichkeit vor Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, z.B. beim Verkauf von Arznei- und Lebensmitteln oder durch die Betreibung gefährlicher Anlagen (Kraftwerke, Papierfabriken), Schutz der Öffentlichkeit vor Vermögensschäden, z. B. beim Abschluss von Kredit- oder Versicherungsverträgen

75/2

- a) – Der Gründer muss nachweisen, dass er in den Grundzügen der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurde und mit ihnen vertraut ist.
- Von der Errichtung und Inbetriebnahme einer Gastwirtschaft können Gefahren für den Betriebsinhaber, für die Kunden und Nachbarn sowie für deren Eigentum oder eine Belästigung entstehen. Mögliche Beeinträchtigungen von Nachbarn sind Gästelärm, Betrieb einer Musikanlage, Gerüche (Küchen- oder Gastraumabluft) oder Lüftungsanlagen (Geräusche, Gerüche).
- b) Der Gesetzgeber möchte sich überzeugen, ob der Gründer
- die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Betreiben eines solchen Gewerbes besitzt,
 - Personen, die er beschäftigt, anleiten bzw. beaufsichtigen kann,
 - eine sachgerechte Unterrichtung des Erwerbers über die Anwendung und Handhabung der angebotenen Waren und der damit eventuell verbundenen Gefahren gewährleisten kann.

75/3

- a) Nein. Leitender Angestellter (Handlungsgehilfe). Aktiengesellschaft als juristische Person besitzt Eigenschaft des Formkaufmanns.
- b) Ja. Aufgrund der Verkaufsfilialen, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, § 1 (2) HGB. Da der Geschäftsbetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, ist der Inhaber Kaufmann.
Handwerkliche Installationsarbeiten in Gebäuden können über § 2 HGB zur Kaufmannseigenschaft führen.
- c) Nein. Leitender Angestellter (Handlungsgehilfe). Bank erfordert einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, Istkaufmann.
- d) Möglich. Kleingewerbetreibender, kann mit der Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaft als Kannkaufmann (§ 2 HGB) erwerben.
- e) Möglich. Wenn die beiden Landwirte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb haben und sich in das Handelsregister eintragen lassen, sind sie Kannkaufleute (§ 2 HGB).
- f) Ja. Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb, Istkaufmann nach § 1 (2) HGB.
- g) Ja. GmbH ist Formkaufmann nach § 6 HGB.

76/4

Im Sinne des HGB kein Kaufmann. Betreibt kein selbstständiges Handelsgewerbe, sondern ist Handlungsgehilfe (kaufmännischer Angestellter).

76/5

Beim zweiseitigen Handelskauf hat ein Kaufmann als Käufer folgende Pflichten:

1. Prüfungspflicht. Eingegangene Waren sind unverzüglich auf Güte, Menge und Art zu untersuchen.
2. Rügepflicht und Einhaltung der Rügefristen. Offene Mängel sind unverzüglich nach der Prüfung zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach der Entdeckung, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist (2 Jahre).

Im Gegensatz dazu gilt für den Verbraucher: Prüfung der Ware und Mängelrüge bei offenen und versteckten Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist.

76/6

Die Ausschließlichkeit der Firma soll Verwechslungen vorbeugen und Täuschungshandlungen verhindern. Damit sollen Wettbewerbsschutz und Rechtssicherheit hergestellt werden (§ 30 HGB). Der Kaufmann Werner Neckermann muss deshalb neu firmieren.

76/7

- a) – Ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Eigentümers oder von dessen Erben,
– genaue Beibehaltung der bisherigen Firma.
- b) Erwerber Groß übernimmt nach dem Gesetz die Haftung für die bestehenden Schulden (§§ 25 f. HGB). Ein Ausschluss der Haftungsübernahme ist vertraglich möglich.
Neben Groß haftet Zeller weiterhin für diese Schulden.
- c) Bei Ausschluss der Haftungsübernahme:
 - entweder durch briefliche Mitteilung des Erwerbers oder Veräußerers,
 - oder durch Eintragung ins Handelsregister und Bekanntmachung.

76/8

- a) rechtsbezeugende Wirkung:
 - Bauunternehmen Julia Schmidt e. Kfr. (Istkauffrau)
 - Papiergroßhandlung Seboth KG (Personengesellschaft)
- b) rechtserzeugende Wirkung:
 - Münstertäler Fleischwaren AG (Formkaufmann)
 - Geflügelhof Landgold-Hähnchen GmbH (Formkaufmann)

76/9

- rechtskundige Beratung
- Vorbeugung der Verwechslung mit Firmen bereits bestehender Unternehmen am gleichen oder an einem anderen Ort

76/10

- Um notwendige Informationen zu erhalten, beispielsweise über
- Vertretungsberechtigte eines Unternehmens,
 - Beteiligungs- und Haftungsverhältnisse,
 - Insolvenzplan bzw. Insolvenzverfahren.

3.3 Unternehmensformen

3.4 Einzelunternehmen

3.5 Personengesellschaften

89/1

- a) – alleinige Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung, d. h., keine Abhängigkeit von Gesellschaftern
 - alleinige Verfügung über den Gewinn
- b) – starke Beanspruchung seiner Arbeitskraft
 - Überforderung in fachlicher Hinsicht (technisch, kaufmännisch) oder hinsichtlich der Führungsaufgaben
 - Kapitalmangel
 - Haftung mit dem Geschäfts- und Privatvermögen
- c) – Bei Absatzausweitung: Erweiterungsinvestitionen erfordern Beschaffung von Fremdkapital oder von Eigenkapital durch Aufnahme eines Gesellschafters,
– Bei Konjunkturschwächen: Krisenanfälligkeit ist wegen geringer Kapitalbasis gerade bei Einzelunternehmen groß; Personalbeschränkung durch Rationalisierung.
Steigerung des Absatzes durch absatzpolitische Maßnahmen, z. B. Diversifikation, Preispolitik.